Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Ueber das forum contractus.

Von

Herrn F. Purgold,
Syndicus in Darmstadt.

Wenn auch durch neuere Partikulargesetzgebungen, in stets fortschreitender Beschränkung persönlicher Privilegien, die besonderen Gerichtsstände sich sehr vermindert haben, so werden sich doch solche, welche, wie das forum contractus, in der Sache selbst ihre Begründung finden, ihre Bedeutung und somit ihre Erörterung, falls sich für dieselbe noch eine neue Seite bietet, practischen Werth behalten.

In Ermangelung eines durchgreifenden gesetzlichen Princips über das Verhältniß der besonderen Gerichtsstände zu den allgemeinen „ersetzen wir dieses durch eine Nebeneinanderstellung der „Gründe, aus welchen die allgemeinen und die besonderen Ge„richtsstände eingeführt sind, indem wir prüfen, in wie fern diese „Gründe eine ausschließliche Zuständigkeit eines bestimmten Ge„richtsstandes, um dessen Verhältniß es sich gerade handelt, recht„fertigen oder nicht [1])."

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, entwickelte namentlich v. Savigny [2]) seine Ansicht, daß die ganze Erwartung der Parteien auf die Erfüllung der Obligation gerichtet sei und es daher im Wesen der Obligation liege, daß der Ort der Erfüllung als Sitz der Obligation gedacht und daher an diesen Ort der besondere Gerichtsstand der Obligation durch freie Unterwerfung verlegt werde.

In ähnlicher Weise verfahren, wenn auch deßhalb im Ein-

---

1) v. Linde im Arch. f. civ. Pr. Bd. 7. S. 60.
2) v. Savigny, System Bd. 8. S. 708.

zelnen nicht überall übereinstimmend, Bethmann-Hollweg[3]), Mühlenbruch[4]) ꝛc., so daß nun, von Linde's[5]) so sehr in die Sache eingehender Ausführung ohnerachtet, so ziemlich allgemein gesagt wird, neuere Untersuchungen über diesen Gegenstand hätten als forum contractus den Ort der Erfüllung der Obligation ergeben[6]).

So sehr nun auch die hier v. Savigny ꝛc. gewählte Art der wissenschaftlichen Darstellung dem Wege entspricht, welchen wir einzuschlagen haben, um das was den Römern Rechtens geschienen aus der Art und Weise zu finden, wie sie es uns in den Pandecten darstellen, so werden wir doch diesen Weg, zumal bei den Zweifeln, die er für sein Resultat immer läßt, wenigstens alsdann nicht einschlagen können, wenn überhaupt nicht nur, sondern vorzugsweise gerade an derjenigen Stelle der Compilation, welche ex professo die Gerichtsstände behandelt, specielle Gesetzesstellen, sie in ihrer grammatischen Auslegung aufgefaßt, feste Bestimmungen über einen Gegenstand treffen. An diese sind wir gebunden und daher zur Annahme von Linde's[7]) berechtigt, daß das forum contractus am Erfüllungsorte electiv mit demjenigen des Abschlusses des Vertrags stattfinde.

Meines Wissens ist noch nicht geltend gemacht worden, daß dies auch die Glossatoren verlangen.

Wenn auch nicht blos das Princip wissenschaftlicher For-

---

3) Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civilprozesses S. 29. 30.

4) Mühlenbruch, im civ. Archiv, Bd. 19. S. 335.

5) v. Linde, Abhandlungen aus dem deutschen gemeinen Civilprozesse. Bd. 2. No. VIII. S. 75.

6) v. Bayer: Vorträge. 8. Aufl. S. 197. Die aus dem Wesen der Obligation entnommenen Grundsätze glaubte man um so mehr auf unsere Frage anwenden zu müssen, als fr. 20. D. de jud. 5, 1 bestimmt: omnem obligationem pro contractu habendam existimandum est, ut, ubicumque aliquis obligatur, et contrahi videtur. Allein hierdurch ist doch wohl nur das über den Vertrag Geltende auf die Obligation generalisirt, ohne zu bestimmen, was denn für den Vertrag gelte und ohnedieß ist der Schluß von der inneren Natur der Obligation auf das ihr Aeußerliche, den Prozeßgang, immer nicht ohne Bedenken.

7) v. Linde, a. a. O. S. 112.

schung, sondern auch unsere positiven Gesetze uns nicht erlauben, uns auf Autoritäten[8]) zu berufen, so kommt doch bei dem römischen Rechte, wenn wir es für die civilistische Praxis bearbeiten, wesentlich, wenigstens als Einer der Factoren, in Betracht, daß es uns nicht durch seine ursprüngliche Promulgation, sondern durch seine Reception zum Gesetze geworden ist. Reception aber hat es erlangt in demjenigen Sinne, in welchem unseren damaligen Juristen es von den Glossatoren gelehrt wurde.

Wollen wir daher auch nicht unbedingt die Ansicht der Glossatoren als maaßgebend in Anspruch nehmen, so ist doch ihre formelle Stellung zur Gültigkeit der justinianischen Compilation bei uns als positiven Rechts, so wie ihre materielle Stellung zum Verständniß desselben durch die ihnen in so größerem Maaße zu Gebote gestandenen Hülfsmittel immer für sich schon von Bedeutung. Diese Stellung der Glossatoren wird es sogar verdienen, daß auch ihre, von der heute als üblich angenommenen abweichende Ansicht dargestellt und, da nach den gewichtigen Bearbeitungen durch obige Schriftsteller Einsender sich nicht anmaßt in dogmatischer Beziehung noch Etwas weiter beifügen zu können, ausschließlich nach dem Wortsinn der Quellen selbst geprüft werde, welcher, wenn er constatirt werden kann, doch die nächste Norm ihrer Auslegung gibt.

Sehen wir nämlich ab von dem, specielle Fälle betreffenden, also richtig als Ausnahme zu behandelnden, jedenfalls nach der Spezialität der von ihnen erörterten Fälle nicht als Regel zu generalisirenden, fr. 19. §. 2. fr. 65. Dig. de jud. 5, 1 über die Verbindlichkeit des durchreisenden Kaufmanns und die Zurückforderung des Brautschatzes: sehen wir von diesen speciellen, sowie von den die geführte Verwaltung ausschließlich betreffenden Gesetzstellen ab, so werden die Hauptstellen dafür, ob gerade der Erfüllungsort ausschließlich das forum contractus begründe, die beiden folgenden sein: fr. 3. Dig. de reb. auct. jud. 42, 5 und fr. 21. Dig. de oblig. et act. 44, 7.

---

8) Nemo judex existimet, neque consultationes, quas non rite judicatas putaverit, sequendum C. 13. Cod. 13. de sent. 7, 45.

Die erstere dieser Gesetzesstellen steht da, wo ex professo von der Gerichtscompetenz die Rede ist und ihr, unsere Frage berührender, Schlußsatz lautet:

Contractum autem non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia.

Die Frage ist, ob non utique mit „gewiß nicht" oder mit „nicht nur" und in letzterem Falle das sed mit „sondern auch" zu übersetzen ist; die Glossatoren entschieden sich für Letzteres und somit dafür, daß für Begründung des forum contractus der Ort des Vertrags-Abschlusses mit dem der Erfüllung concurrirt: an jedem von beiden Orten kann geklagt werden.

Der Glossator Bartholus gibt nämlich unserem fr. 3 in Verbindung mit dem ihm vorausgehenden, eigentlich nur Einen Satz mit ihm bildenden fr. 1 und 2 die gemeinschaftliche Ueberschrift: Bona debitoris latitantis venire debens jusso judicis illius civitatis in qua reus debet defendi, id est ubi domicilium habet, vel in loco contractus. Dicitur locus contractus etiam ille, in quo solutio facienda est.

Nicht exclusiv will somit der Glossator dem loco solutionis die Begründung des Gerichtsstandes zuschreiben, sondern aus der fraglichen Gesetzstelle nur auch ihm die Möglichkeit der Begründung dieser Gerichtscompetenz vindiciren, electiv also mit dem Orte des Abschlusses des Vertrags.

Mit Bartholus stimmen über die Gesetzauslegung seine Collegen Accursius und Franziscus durch ihre zu dem Texte dieser Gesetzesstelle und zu fr. 21. cit. gegebenen Glossen überein.

Zu dem eo loco in fr. 3 nämlich bemerkt die Glosse: scilicet tantum, also nicht ausschließend der Ort des Abschlusses des Vertrags, sondern auch der locus solutionis gibt die Competenz.

Die andere Gesetzstelle, fr. 21: Contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur, in quo ut solveret se obligavit, würde sich nach den Regeln der lateinischen Satzbildung wohl ungezwungen dahin übersetzen lassen „der Contractsort sei derjenige, an welchem die Verbindlichkeit eingegangen worden sei, zu zahlen." Allein selbst wenn wir sie so übersetzen wollten: „als der Contractsort gelte der Ort wo gezahlt werden solle", drückt sie doch den locus

solutionis nicht als den exclusiven aus und so nehmen die Glossatoren diese Gesetzesstelle, wie denn auch kein solum in derselben steht, nicht für eine exclusive Bestimmung des Zahlungsorts für Begründung dieses Forums an. Franziscus nämlich gibt zu dieser Gesetzesstelle folgenden Rechtsfall: Cum essemus Bononiae promisi tibi centum in civitate Mutinae: et de hoc est factus contractus Bononiae. Dicitur quod possum conveniri Mutinae ad illa c., quasi ibi videar contraxisse. Sowie nun hier das possum nicht das Exclusive, sondern nur das Facultative ausdrückt, so heißt es auch nicht, daß in Mutina geklagt werden könne, weil Mutina als der Zahlungsort als der Contractsort erscheine, nicht quia ibi videar contraxisse, sondern nur quasi: nach Analogie des Orts, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, gilt auch der Ort, wo er erfüllt werden soll, als der Ort der eingegangenen Verbindlichkeit.

In der That ist aber auch die Auffassung der Glossatoren die richtige, wenn wir uns den geistreichen Ausführungen von Savigny ꝛc. wie aus allgemeinen Principien dieser Gerichtsstand sich construire so lange nicht hingeben dürfen, als die grammatische Maaß und Ziel gibt.

Diese führt uns aber nur zu der v. Linde a. a. O. S. 113 gegebenen Uebersetzung des fr. 3. „Man darf nicht annehmen, „daß Jemand nur dort contrahirt habe, wo er das Geschäft wirk„lich geführt hat, sondern auch da, wo er zu leisten versprach" und daß fr. 21 nichts weiter sage, als Jeder, der an einem Orte Zahlung versprochen habe, werde so beurtheilt, als wenn er hier auch contrahirt habe.

Versuchen wir nun diese von v. Linde dogmatisch begründete Uebersetzung auch grammatisch zu begründen.

Der Sprachgebrauch der Compilation selbst gibt uns in den entsprechenden analogen Stellen genügendes Material hierzu, wie es auch die älteren und neueren Lexicographen als Wortbedeutung in den Rechtsquellen nicht anders darstellen [9]). Schon die frü-

9) Brissonius de verb. quae ad jus civile pertinent, signification. Artikel Utique. Fol. 1377. Utique pro tantum. Ita etiam non utique pro non tantum. Dasselbe steht auf Fol. 911 bei dem Artikel non.

heren Juriſten brauchten in dieſem Sinne das Wort. Cicero fam. 10, 6 ſagt: In istis amplissimis hominibus non modo dignitas nulla erit, sed erit summa deformitas.

Durchaus kein Zweifel iſt aber über die Bedeutung beider Partikeln bei den Verfaſſern der Pandektenſtellen. Beſonders entſcheidend möchte hier fr. 41. Dig. de V. S. 50, 16 aus dem doppelten Grunde ſein, weil dieſe Stelle nicht nur gerade die beiden beſtrittenen Partikeln utique und sed, und zwar gerade in der nämlichen gegenſeitigen Stellung wie in fr. 3 cit., enthält, ſondern weil dieſe Stelle auch gerade Gajus zum Verfaſſer hat, von welchem auch fr. 3. Dig. 42, 5 herrührt; ein ſichereres Verſtändniß der Wortbedeutung kann uns alſo gewiß nicht gegeben werden als durch dieſe Stelle. Das fragliche fr. 41 ſagt aber: Armorum appellatio non utique scuta et gladios et galeas significat, sed et fustes et lapides.

Auch Ulpian gebraucht den fraglichen Ausdruck im nämlichen Sinne. fr. 31. §. 12 princ. Dig. 21, 1. Culpam autem omnem accipiemus, non utique latam und fr. 3. Dig. 26. 10. Sciendum est, non omnes hac severitate tractari debere, sed utique humiliores und zu erſterer Stelle bemerkt die Gloſſe: id eo generaliter dixi de culpa emtoris, quia non tantum latam sed etiam levem praestat.

Wenn in unſerer Geſetzesſprache auch dumtaxat ſynonim mit tantum und folgeweiſe mit utique iſt, ſo gehört auch fr. 11. Dig. 26, 7 hierher: cum tutor non rebus dumtaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur.

Derſelbe unter dem Artikel Sed: Sed saepe pro conjunctivo accipi, pro sed etiam, quemadmodum Graeci τὸ ἀλλὰ ἀντι τοῦ ἀλλά και etc. Caeterum sed pro etiam non a bonae latinitatis auctoribus solum, sed a Pomponio in l. 48. §. 6. Dig. de aedil. edict. dici observaverit Car. Ant. Duker ad Flor. III, 4. 4. p. 114. Hein. Strauchii 3cti Lexicon particularum juris Frankf. 1671. P. 282: utique accipitur pro duntaxat, tantum et tantum modo.

Scheller, Handlexicon, Artikel utique nimmt unter No. 3 die Bedeutung nur, blos gerade als die in den Pandecten vorkommende an.

Heumann, Handlexicon zu den Quellen des römiſchen Rechts S. 624 utique jedenfalls, alſo non utique, nicht jedenfalls, nicht ausſchließlich.

Außer den Worten selbst spricht aber auch die Stellung der Worte in fr. 21. cit. für die hier geltend gemachte Auslegung, der lateinischen Satzbildung entspricht es, daß die Stelle in quo se obligavit durch ut solveret unterbrochen wird; ein Germanismus würde das Gegentheil sein.

Warum also auch unsere Frage schon für ein exclusives Forum entschieden erachten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, dem redlichen Gläubiger die Wege nicht einzuschränken, um ein wirklich bestehendes Recht auch zur Geltung zu bringen?

VII.

Die Ergebnisse der Statistik über Civilprozesse in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland in ihrer Bedeutung für die Civilprozeßgesetzgebung.

Von

Mittermaier.

II. Französische Civiljustizstatistik.

Mehr als die Statistik eines anderen ausländischen Staats ist die Statistik Frankreichs und Belgiens über den Gang der Civiljustiz geeignet, die Aufmerksamkeit des deutschen Juristen auf sich zu ziehen. Die Gesetzgebung Frankreichs über Gerichtsverfassung und bürgerlichen Prozeß ist es, welche bei allen wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten in den deutschen Staaten in neuerer Zeit Einfluß hat und für die Entscheidung der Frage wichtig wird, in welchem Umfang jene Gesetzgebung bei der immer dringender geforderten Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung über Civilrechtspflege zwar nicht in blinder Nachahmung, aber doch nach den Grundideen als Vorbild genommen zu werden verdient, wie dies bereits in Hannover, Braunschweig, Oldenburg geschehen ist. Die Statistik liefert die besten Materialien um Erfahrungen zu benützen, welche wohlthätigen Wirkun-